

PLANZEICHENERKLÄRUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 Abs. 2 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO § 23 Abs. 1 + 3 BauNVO § 23 Abs. 1 + 2 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB nstige Bepflanzung (geschützter Knick) § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB der 1 vereinfachten Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Umgjenzungen der Flächen für besondere § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes 6. Darstellung ohne Normcharakter

TEILB: TEXT

Für den Geltungsbereich dieser 1. (vereinfachten) Änderung gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.1 (Ursprungsfassung) mit folgender Änderung und Ergänzung:

6.0 Dachgestaltung (§ 82 Abs. 1 und 4 LBO)

FUSS- UND RADWEG

WEGEPROFIL -C-

6.1 Als Dachneigung für Mansarddächer sind 60° - 75° für die untere Dachneigung und 20°-25° für die obere Dachneigung zulässig. Der Knickpunkt zwischen der unteren und der oberen Dachneigung des Mansarddaches muß 2,60-3,00m über Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses liegen.

9.0 Stellplatznachweis für die Parzellen 1 - 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) Die Stellplätze, die über die in der Planzeichnung festgesetzten hinausgehen, sind jeweils im Kellergeschoß der Baukörper unterzubringen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom .09.09.1993...., gemäß § 13 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Oldenburg i.H., den 10.11.1993

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind vor der Fassung des

Aufstellungsbeschlusses zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden und haben keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

Oldenburg i.H., den 10.11.1993

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen

städtebaulichen Planung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 wurden am 15 11. 93

als richtig bescheinigt. Oldenburg i.H., den 15 11 53

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... 09.09.1993... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.1993 gebilligt.

Oldenburg i.H., den 10.11. 1993

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 03.01.1994. Az.: 61-1-1-3.3 B.12.1(1)-7.15-5M- genehmigt wordens

out denburg i.H., den 12.01.1994

Die Satzung zur 1.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hier-mit ausgefertigt.

Die Durchführung der Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften zur 1.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .14.01,1994. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln
der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am .15,01.1994..in Kraft getreten.

